



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den
Gefahren des Passivrauchens

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. 2007 S. 485), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens v. 25.04.2009, GVOBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In §2 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

e) ausgewiesene Spielplätze;

2. §2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Kindertageseinrichtungen, Schulen und **ausgewiesenen Spielplätzen** gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder bestimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Anders als Schleswig-Holstein haben einige Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland) Rauchverbote für ausgewiesene Spielplätze in ihre Nichtraucherchutzgesetze aufgenommen.

Neben den Risiken des Passivrauchens stellen achtlos weggeworfene Zigarettenreste, insbesondere Filter, ein erhebliches Gesundheitsrisiko besonders für Kinder dar. Daher soll auf Kinderspielplätzen ein generelles Rauchverbot gelten.

Serpil Midyatli
und Fraktion